

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Identitäre Bewegung Thüringen" - erneut nachgefragt

Bereits in den Drucksachen 6/6008, 6/5798, 6/5797, 6/2683 und 6/7564 antwortete die Landesregierung auf Kleine Anfragen zur "Identitären Bewegung". Im Jahr 2019 stufte auch das Bundesamt für Verfassungsschutz die "Identitäre Bewegung Deutschland" als "gesichert rechtsextrem" ein.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2089** vom 7. Mai 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. August 2021 beantwortet:

1. Welche weiteren Informationen wurden der Landesregierung seit dem 1. August 2019 bekannt, die auf Verbindungen und Kontakte der "Identitären Bewegung Thüringen" oder anderen extrem rechten Gruppen zur "Identitären Bewegung Österreich" und deren Vorsitzenden deuten?

Antwort:

Die "Identitäre Bewegung Österreich" und deren Führungsfigur sind keine Beobachtungsobjekte des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen. Hinsichtlich der "Identitären Bewegung Thüringen" liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

2. Welche Ermittlungsverfahren wurden seit dem Jahr 2019 geführt, bei denen sich aus der Tathandlung Bezüge zur "Identitären Bewegung" ergaben (bitte einzeln auflisten nach laufender Nummer, Datum, Ort, Delikt und Ausgang des Verfahrens)?

Antwort:

Seit dem Jahr 2019 wurden in Thüringen zwei Straftaten registriert, bei denen sich aus der Tathandlung Bezüge zur "Identitären Bewegung" ergaben.

| Laufende Nummer | Tatzeit | Tatort | Delikt | Ausgang des Verfahrens |
|-----------------|------------|-----------|--|---|
| 01 | 18.03.2019 | Gera | Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch - StGB) | Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) |
| 02 | 09.09.2020 | Mellingen | Sachbeschädigung (§ 303 StGB) | Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO |

3. Welche Ermittlungsverfahren wurden seit dem Jahr 2019 geführt, die sich gegen Tatverdächtige richteten, die der "Identitären Bewegung Thüringen" als Mitglied oder Sympathisant zugerechnet werden, ohne dass die Tat selbst einen Bezug zur "Identitären Bewegung" aufwies (bitte einzeln auflisten nach laufender Nummer, Datum, Ort, Delikt und Ausgang des Verfahrens)?

Antwort:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als den in der Anlage 1 enthaltenen Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

4. Welche Aktionen fanden nach Kenntnis der Landesregierung durch die "Identitäre Bewegung" in Thüringen seit dem Jahr 2019 statt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Art der Aktion, versammlungsrechtlichem Status und Teilnehmerzahl)?

Antwort:

Für den angefragten Zeitraum sind keine angezeigten oder angemeldeten Versammlungen beziehungsweise Veranstaltungen der "Identitären Bewegung" in Thüringen bekannt geworden.

Im Übrigen wird auf die Anlage 2 verwiesen. Hierzu ist anzumerken, dass die Protestaktionen 2020 in Erfurt nicht allein auf Strukturen der "Identitären Bewegung Thüringen" zurückgeführt werden können. Nach dem Rücktritt des Regionalleiters und dessen Ausscheiden aus der als rechtsextremistisch bewerteten "Identitären Bewegung Thüringen" war bereits im Jahr 2018 ein rückläufiges Aktions- und Kampagnengeschehen festzustellen. Erste Anzeichen dafür waren unregelmäßige Veröffentlichungen im Internet sowie die geringe Teilnehmerzahl beziehungsweise Resonanz bei Aktivitäten. Auch ist derzeit seitens der "Identitären Bewegung Thüringen" kein Aktionsaufkommen zu verzeichnen. Eine Vernetzung mit anderen Regionalgruppen in Deutschland oder zu Gruppen der "Identitären Bewegung" außerhalb Deutschlands ist über vereinzelte persönliche Kennverhältnisse hinausgehend nicht erkennbar.

5. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen, Kontakten und Sympathiebekundungen der "Identitären Bewegung" und Parteien in Thüringen vor?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 6/3106 (Drucksache 6/6008) sowie ergänzend auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 6/2929 (Drucksache 6/5797) und die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 6/2930 (Drucksache 6/5798) verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die "Identitäre Bewegung Thüringen" derzeit und welche Kenntnisse liegen ihr über ideologische, programmatische oder personelle Verbindungen zur AfD Thüringen, zur Fraktion der AfD im Thüringer Landtag, zur Jungen Alternative Thüringen und zum sogenannten "Flügel" in der AfD und dessen Thüringer Anteil vor?

Antwort:

Zur Bewertung der "Identitären Bewegung Thüringen" wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Es bestehen personelle, programmatische und ideologische Verbindungen zwischen dem Thüringer Landesverband der AfD und der "Identitären Bewegung Thüringen".

Von weiteren Angaben ist gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen abzusehen. Dem stehen schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Da-

tenschutzgesetz), entgegen. Private können nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle sein (vergleiche Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlage 1

| Ermittlungsverfahren | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------------------------------|------|------|------|
| Erfurt | | | |
| Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) | 0 | 1 | 1 |
| Körperverletzung (§ 224 StGB) | 1 | 2 | 1 |
| Diebstahl (§ 242 StGB) | 3 | 1 | 0 |
| Sachbeschädigung (§ 303 StGB) | 0 | 1 | 1 |
| Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) | 1 | 0 | 0 |
| Verstoß gegen das Versammlungsgesetz | 0 | 1 | 0 |
| Jena | | | |
| Körperverletzung (§ 223 StGB) | 0 | 1 | 0 |
| Rudolstadt | | | |
| Beleidigung (§ 185 StGB) | 0 | 1 | 0 |

| Verfahrensstand/-ausgang | Anzahl |
|---|--------|
| Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO | 1 |
| Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO | 3 |
| Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO | 1 |
| Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO | 4 |
| Geldstrafe | 1 |
| Strafbefehl: Geldstrafe (zwei verbundene Verfahren) | 1 |
| Verweisung auf den Privatklageweg nach §§ 374, 376 StPO | 3 |
| Ermittlungen dauern an | 1 |

StGB - Strafgesetzbuch, StPO - Strafprozessordnung

Anlage 2

| Datum | Ort | Aktivität (Flashmob) | Teilnehmerzahl circa |
|------------|-----------------|-----------------------------|----------------------|
| 03.03.2019 | Neustadt/Orla | Teilnahme am Faschingsumzug | 10 |
| 11.02.2020 | Erfurt/Domplatz | Protestaktion | nicht bekannt |
| 04.03.2020 | Erfurt/Landtag | Protestaktion | 10 |